

Az.: 67/3-566.0019/23/1.6.2
0019603

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 09.04.2025

für die Firma

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in
48477 Hörstel

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	2
II. Antragsunterlagen.....	3
III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)	5
IV. Bedingungen	5
1 <i>Immissionsschutzrecht</i>	5
2 <i>Baurecht</i>	5
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	6
V. Nebenbestimmungen.....	7
VI. Hinweise.....	31
VII. Begründung.....	38
VIII. Kostenentscheidung.....	41
IX. Rechtsmittelbelehrung	41

I. Tenor

Hiermit wird der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V 150 6.0 und einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V 172 7.2 in 48477 Hörstel erteilt.

Die Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 15, Flurstücke 6 und 7 (WEA 1) und Gemarkung Dreierwalde, Flur 1, Flurstück 24 (WEA 2) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 19.02.2024; Az.: 26.01.01.07 Nr. 44-24 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Antragsunterlagen

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2. Anschreiben vom 04.12.2023	2 Blatt
3. Formular 1	3 Blatt
4. Antrag gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG (E-Mail vom 13.02.2025 mit Anlagen)	7 Blatt
5. Umfirmierung des Antragstellers auf ABO Energy GmbH & Co. KGaA	2 Blatt
6. Projektkurzbeschreibung	9 Blatt
7. Grundlegende Angaben zu den Windenergieanlagen	1 Blatt
8. Angaben zu Herstellungs- und Errichtungskosten	5 Blatt
9. Übersichtsplan	1 Blatt
10. Darstellung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete	1 Blatt
11. Darstellung wasserrechtlicher Schutzgebiete	1 Blatt
12. Lagepläne	2 Blatt
13. Kartendarstellung von Richtfunkstrecken	1 Blatt
14. Übersichtskarte zum Denkmalschutz	1 Blatt
15. Übersichtskarte zur Kampfmittelabfrage	1 Blatt
16. Allgemeine Anlagenbeschreibung des Typs Vestas EnVentus TM	40 Blatt
17. Allgemeine Angaben zu einem Fledermausschutzsystem	4 Blatt
18. Angaben zum Eiserkennungssystem VID	8 Blatt
19. Angaben zu Tages- und Nachtkennzeichnungen von Vestas-WEA	18 Blatt
20. Angaben zum Blitzschutz und zur elektromagnetischen Verträglichkeit	9 Blatt
21. Übersichtszeichnungen der WEA	2 Blatt
22. Bauvorlagen	7 Blatt
23. Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
24. Amtliche Lagepläne	2 Blatt
25. Übersichtsdarstellungen für die Bau- und Betriebsphase	4 Blatt
26. Angaben zur Typenprüfung der WEA	1 Blatt
27. Baugrundgutachten vom 29.03.2023	40 Blatt
28. Brandschutzkonzept	31 Blatt
29. Schalltechnisches Gutachten	56 Blatt
30. Ergänzungen vom 21.03.2025 zum schalltechnischen Gutachten	18 Blatt
31. Schattenwurfgutachten	61 Blatt
32. Schreiben der ABO Energy GmbH & Co. KGaA vom 12.07.2024	2 Blatt
33. Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 11.07.2024	80 Blatt

34. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 11.07.2024 (LBP)	39 Blatt
35. Nachtrag vom 07.04.2025 zum LBP	11 Blatt
36. E-Mail der ABO Energy GmbH & Co. KGaA vom 21.03.2025	3 Blatt
37. Schreiben der ABO Wind AG vom 12.06.2024 mit Anlage	4 Blatt
38. Gutachten zur Standorteignung	20 Blatt
39. Eiswauf- und Eisfallgutachten	19 Blatt
40. Angaben zum Arbeitsschutz	68 Blatt
41. Notbeleuchtung an Vestas WEA	2 Blatt
42. Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	34 Blatt
43. Angaben zum Abfallanfall	10 Blatt
44. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20 Blatt
45. Angaben zum Thema Luftfahrt	2 Blatt
46. Angaben zu Richtfunkstrecken	10 Blatt
47. Angaben zu Kampfmittelverdachtsflächen	4 Blatt
48. Voranfrage und Mitteilung der Bundeswehr	3 Blatt
49. Nutzungsverträge	12 Blatt
50. Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	1 Blatt
51. Stellungnahme der ABO Wind AG vom 23.02.2024 mit Anlagen	9 Blatt
52. Stellungnahme der ABO Wind AG vom 19.03.2024	4 Blatt
53. Angaben zum Anlagenrückbau	6 Blatt

III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)

Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150 6.0 mit nachfolgenden Anlage- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM Zone 32 N):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	East	North
WEA 1	6,0 MW	105 m	150 m	397.438	5.801.266

Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V172 7.2 mit nachfolgenden Anlage- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM Zone 32 N):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	East	North
WEA 2	7,2 MW	175 m	172 m	398.240	5.801.677

IV. Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Immissionsschutzrecht

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften

ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -).

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **243.075 Euro** für die WEA 1 und **351.218 Euro** für die WEA 2.

- 2.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für alle WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Vorgezogene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen für zwei Bruthabitate des Großen Brachvogels)

Diese Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Funktionsnachweise der CEF-Flächen für zwei Brutpaare des Großen Brachvogels durch einen Fachgutachter bestätigt, der uNB vorgelegt und durch die uNB schriftlich anerkannt worden sind. Die Maßnahmen erreichen nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV, 2021) eine Wirksamkeit bei Neuanlage nach bis zu 2 Jahren. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass die Flächen funktionsfähig sind.

Diese Genehmigung darf ferner erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt Grundbucheintragungen bezüglich der Sicherung der im Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 07.04.2025 (Antragsunterlage Nr. 35) dargestellten CEF-Maßnahmen zum Schutz des Großen Brachvogels für den Genehmigungsinhaber und für den Kreis Steinfurt vorliegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Flächen zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des LBP herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind an rangbereiter Stelle einzutragen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

- 3.2 Mit den Errichtungsmaßnahmen darf erst dann begonnen werden, wenn das im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **90.235,80 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000143** überwiesen wurde.

V. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,

- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung V 3.3,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung V 3.2,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend der Nebenbestimmung V 3.17 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage Nr. 2 – Auch dies Formular ist auf der Homepage des Kreises Steinfurt aufrufbar.)

1.5 Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Polizei zu verständigen.

2 Baurecht

2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 BauO NRW). Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu führen. Die Bescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt bei Baubeginn vorzulegen.

2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die Vollständigkeit der bautechnischen Nachweise vorzulegen.

- 2.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt der oder die staatlich anerkannten Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Bauüberwachung beauftragt wird.
- 2.4 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt die Nachweise über die Standsicherheit vorzulegen. Die zugehörige Prüfbescheinigung ist beizufügen.
- 2.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt entsprechende Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der vorgelegten bautechnischen Nachweise ausgeführt worden sind.
- 2.6 Vor Fertigstellung der Windenergieanlagen sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu fertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, aus denen die Lage und die genaue Bezeichnung der Windenergieanlagen hervorgeht.
- 2.7 Spätestens bei der Inbetriebnahme ist am Zugang zu der Windenergieanlage sowie in der Gondel jeweils eine Brandschutzordnung Teil A anzubringen.
- 2.8 Spätestens bei der Inbetriebnahme ist am Zugang zu der Windenergieanlage sowie in der Gondel jeweils ein Feuerlöscher PG12 gut sichtbar und griffbereit aufzuhängen.
- 2.9 Der Transport über gemeindliche Straßen und Wege ist rechtzeitig vorher mit der Stadt Hörstel abzustimmen.

3 Immissionsschutzrecht

- 3.1 Bei der schalltechnischen Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr. 29 zu diesem Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum WEA 1 im Betriebsmodus Mode PO 6000 (Typ V150 – 6.0MW)

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w, Mode PO 6000}$ 104,9 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	88,3	96,2	97	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	90	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	90,4	98,3	99,1	99,6	100,6	100,3	93,9	79,7

Oktavspektrum WEA 2 im Betriebsmodus Mode PO 7200 (Typ V172 – 7.2 MW)

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w, Mode PO 7200}$ 107,8 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101	99,9	98,3	85,5
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102	100,4	87,6

$L_{w, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{w, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{w, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt} =$ Obere Vertrauensbereich $L_{o, Okt} = L_{w, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$

3.2 Für den Betrieb zur Tages- und Nachtzeit gilt Folgendes:

Die WEA 1 (Typ V150 – 6.0MW) ist im Betriebsmodus PO 6000 zu betreiben. Betriebsmodus PO 6000 entspricht einer maximalen Nennleistung von 6.000 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 10,1 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 0079-9481 vom 11.11.2024 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Die WEA 2 (Typ V172 – 7.2MW) ist im Betriebsmodus PO 7200 zu betreiben. Betriebsmodus PO 7200 entspricht einer maximalen Nennleistung von 7.200 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,5 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 0127-6701.V06 vom 08.11.2024 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

3.3 Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 sind solange während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der genehmigten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

3.4 Abweichend von der Nebenbestimmung V 3.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleleistungspegels nach der Nebenbestimmung V 3.1 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gemäß § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen V 3.9 und 3.10 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der o.g. Nachtbetrieb aufgenommen werden.

3.5 Nachweisführung bezüglich der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

- a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgen nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

- b) Emissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimistischsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung V 3.1 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (Nebenbestimmung V 3.1) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

c) Immissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH vom 16. November 2023 sowie die zugehörige Stellungnahme vom 16. November 2023 (Antragsunterlage Nr. 29 zu diesem Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung des Ingenieurbüros IEL GmbH vom 16. November 2023 sowie der zugehörigen Stellungnahme vom 16. November 2023 (Antragsunterlagen Nr. 29 zu diesem Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.6 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung 3.1 nachgewiesen werden; entsprechend der Formel $L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung V 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH vom 16. November 2023 sowie der zugehörigen Stellungnahme vom 16. November 2023 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen, dass $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung V 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der nachfolgenden Nebenbestimmung V 3.7 zu erbringen:

- 3.7 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den in der Schallimmissionsermittlung vom 16. November 2023 sowie die zugehörige Stellungnahme Ingenieurbüros IEL GmbH vom 16. November 2023 auf Seite 18 (Anlage Nr. 29 zu diesem Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP 4

bei Nacht: 35 dB(A)

IP 1 und IP 6

bei Nacht: 40 dB(A)

IP 2 und IP 5

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung V 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung V 3.7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 3.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach der TA Lärm i. V. m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der/den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gemäß §29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung V 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb keine tiefrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i. V. m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach dem Beiblatt zur DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren. Die Protokolle sind auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises

Steinfurt - Unteren Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

- 3.15 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA sind über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B.: Vorlage von Wartungsprotokollen).
- 3.16 Der Betrieb der genehmigten WEA darf zur Nachtzeit nur dann aufgenommen werden, wenn öffentlich-rechtlich sichergestellt ist, dass von der Liegenschaft Brookstraße 80, 48477 Hörstel keine nächtlichen Schallemissionen mehr ausgehen.
- 3.17 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte in dem Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros IEL GmbH vom 21. November 2023 (Antragsunterlage Nr. 31 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die tatsächliche reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet. Dazu sind die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte außer Betrieb setzt.

Bei Bewölkungssituationen mit einem schnellen Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Zur Programmierung der jeweiligen Abschaltautomatik müssen der Standort der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.18 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutzrecht

4.1 Zeitpunkt von Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubezeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Kontrolle von Einzelgehölzen

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzustimmen.

4.3 Bauzeitenbeschränkung bezüglich bodenbrütender Vogelarten

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten sind aufgrund § 44 Abs. 1 BNatSchG Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der WEA nur vom 01. September bis 28. Februar zulässig.

4.4 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz des Mäusebussards

Zum Schutz von Brutten des Mäusebussards sind aufgrund § 44 Abs. 1 BNatSchG Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der WEA entsprechend der Vermeidungsmaßnahme 3 des Artenschutzgutachtens nur vom 01. Juli bis 28. Februar zulässig.

4.5 Nachtbauverbot

Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen ist aufgrund von § 44 Abs. 1 BNatSchG ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 31. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.

4.6 Abweichungen von Bauzeitenfenstern

Abweichungen von Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde (uNB) - zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der uNB spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden kann. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die uNB sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die Faunistisch-Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

4.7 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 Grad Celsius in Gondelhöhe.

(Hinweis: Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach

einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nachträglich aufgrund eines bewilligten naturschutzrechtlichen Antrags in den Folgejahren zugelassen werden.)

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der uNB eine Erklärung eines Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als elektronische Datei zu speichern und auf Verlangen der uNB zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der uNB einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.8 Begleitendes Gondelmonitoring gemäß des Maßnahmenblattes „Abschaltalgorithmen Fledermäuse“

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung V 4.7 dieses Genehmigungsbescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an die Fachliteratur (Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I. und Reich, M. (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011) stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter der Nebenbestimmung V 4.7 festgeschriebene Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der uNB zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der uNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.9 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen in Bezug auf zwei Bruthabitats des Großen Brachvogels)

Die WEA 1 und 2 rufen jeweils die Beeinträchtigung eines Revieres des Großen Brachvogels hervor, sodass für die WEA 1 und die WEA 2 jeweils ein Ausgleich eines Revieres des Großen Brachvogels erforderlich ist.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf folgenden Flächen:

WEA 1 (Maßnahmenkomplex West):

Gemarkung Dreierwalde, Flur 14, Flurstück 3 (Fläche 1), Gemarkung Dreierwalde, Flur 14, Flurstück 5 (Fläche 2), Gemarkung Dreierwalde, Flur 14, Flurstück 23 (Fläche 3), Gemarkung Dreierwalde, Flur 14, Flurstück 24 (Fläche 4), Gemarkung Dreierwalde, Flur 14, Flurstück 25 (Fläche 5).

WEA 2 (Maßnahmenkomplex Ost):

Gemarkung Dreierwalde, Flur 2, Flurstück 73 (Fläche 6), Gemarkung Hopsten, Flur 3, Flurstück 30 (Fläche 7), Gemarkung Hopsten, Flur 3, Flurstück 46 (Fläche 8), Gemarkung Hopsten, Flur 3, Flurstück 47 (Fläche 9).

Die genannten Flächen sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplans für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Hörstel-Dreierwalde vom 07.04.2025 durch das Büro WWK als Lebensraum für den Großen Brachvogel zu realisieren.

Die Flächen sind mit standortangepasstem Regio-Saatgut für das Ursprungsgebiet UG 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ einzusäen. Die Bewirtschaftung der extensiv genutzten Grünlandflächen hat gemäß dem Paket 6 der Biologischen Station Kreis Steinfurt als Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung zu erfolgen (siehe Kapitel 2 des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Hörstel-Dreierwalde vom 07.04.2025).

4.10 Strukturarme Gestaltung der Mastfußbereiche

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den jeweiligen Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an den Fundamentkörper heranzuführen.

Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und die Anlegung von Erdhaufen zu unterbinden.

4.11 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von einem Fachgutachter oder einer Fachgutachterin durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der uNB einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

4.12 Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Betreiber.

4.13 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Anlage eines Waldrandes mit Blühstreifen“ auf dem Grundstück Gemarkung Dreierwalde, Flur 5, Flurstück 1 sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 5.2 sowie Anhang 2 des LBP) einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutz- bzw. Weidezäune) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Anpflanzungen sind durch Verbisschutzzäune mit einer Höhe von 1,5 m sowie Wurzelschutzmaßnahmen aus Drahtgeflecht für die ersten 5 Jahre zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

4.14 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind aufgrund von § 15 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z. B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme bei der uNB zu beantragen.

5 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

- 5.1 Vor Beginn der Arbeiten ist zwecks Abstimmungen ein Auftakttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
- 5.2 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche teilweise eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten bei dem Bauvorhaben sind gemäß DIN 19639 durchzuführen. Ein Bodenschutzkonzept nach der DIN 19639 ist stichpunktartig mindestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen.
- 5.3 Flächen, welche nicht für die Errichtung der Windkraftanlagen beantragt wurden, dürfen nicht befahren werden (siehe hierzu die amtlichen Lagepläne mit den Bezeichnungen Az. 20233021 und 20233022). Hierfür sind die Fahrwege zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten.
- 5.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.5 Während der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

5.6 Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (beispielsweise als Kopie eines Wartungsvertrags).

6 Wasserrecht

6.1 Von der WEA 2 ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hopstener Aa betroffen. Die Errichtung der WEA 2 ist nur dann zulässig, wenn der Verlust von Retentionsraum durch Geländeerhöhungen (u.a. Zufahrt, Kranstellplatz und Fundament) umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Ein entsprechender Nachweis mittels Plänen und Berechnungen ist vor Baubeginn gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu führen.

6.2 Die Anlagenteile der Windenergieanlagen (z.B.: turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

7.1 Die Windenergieanlagen (WEA) sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)“ auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot) zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.3 Aufgrund der beantragten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.4 Der jeweilige Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 315 m über Grund hat durch Feuer W, rot zu erfolgen.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die beantragten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsiche-

rungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS (Deutsche Flugsicherung) keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

- 7.7 Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES, sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punktverschiebung von + / - 50 ms zu starten.

- 7.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %-Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und das Umweltamt des Kreises Steinfurt nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

7.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung (z.B. Ausfall der Spannungsversorgung) muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung).

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

7.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, beim Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

7.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.15 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

7.16 Da die jeweilige WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 44-24** per E-Mail an lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1.) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und

2.) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.17 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3; Fontainengraben 200, 53123 Bonn per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0200-24-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

8 Arbeitsschutzrecht

Die Windenergieanlagen (WEA) dürfen nur dann betrieben werden, wenn eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG erteilt worden ist. Sie ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Umweltamt des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 55) vorzulegen. CE-Kennzeichnungen sind anzubringen.

9 Bodendenkmalschutzrecht

9.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 4816 Münster schriftlich mitzuteilen, sodass Abstimmungen erfolgen können.

9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 591-8911) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. insbesondere Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen

und Spalten, sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) unverzüglich anzuzeigen. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.

- 9.3 Sollten archäologische Dokumentationsmaßnahmen notwendig werden, gilt die Kostentragungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW.
- 9.4 Sollten Befunde von besonderer Bedeutung entdeckt werden, gilt zunächst der Erhaltungsvorbehalt.

VI. Hinweise

1 Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlagenstandorte.
- 1.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen

gen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

- 1.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2 Baurecht

- 2.1 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 2.3 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 2.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltsamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.

3 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

- 3.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten insbesondere Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (§ 2 Nr. 18 bis 33 der Ersatzbaustoffverordnung).

- 3.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.
- 3.3 Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.
- 3.4 Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.
- 3.5 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 3.6 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt zu belegen. Die gemäß §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 3.7 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

4 Wasserrecht

- 4.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 4.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).
- 4.3 Im Zuge der Baumaßnahmen ist es eventuell erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG NRW) genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 2-facher Ausfertigung nach § 22 LWG NRW für Maßnahmen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 4.4 Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:
- die Zulässigkeit in einem Wasserschutzgebiet (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
 - die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
 - Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
 - Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),

- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Fußnoten sind zu beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV)

5 Forstrecht

- 5.1 Für die Aufforstungsfläche Gemarkung Dreierwalde, Flur 5, Flurstück 1 ist ein Antrag auf Neuanlage von Wald beim Regionalforstamt Münsterland zu stellen.
- 5.2 Ausgleichsmaßnahmen für den Großen Brachvogel sind, sofern Wald betroffen ist, mit dem Regionalforstamt Münsterland abzustimmen.
- 5.3 Wenn durch notwendige vorhabenbegleitende Maßnahmen wie Zuwegungen, Kabeltrassen, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o.Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen forstrechtlich genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 5.4 Bei Unklarheiten bezüglich der Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung des Eingriffes ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

6 Naturschutzrecht

6.1 Rückbau der Windenergieanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Rückbaus der Anlagen auf die naturschutzrechtlichen Belange gemäß § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen ist. Es besteht die Erforderlichkeit einer faunistischen Umweltbaubegleitung. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Alle Eingriffe, die nicht über das Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 3 BImSchG abgedeckt sind, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 17 BNatSchG.

6.2 Externer Leitungsbau

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

6.3 Verstöße gegen das Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

6.4 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen,

das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) abzustimmen.

6.5 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der uNB oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

6.6 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen. Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Temporärer Zufahrten, Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen angelegt, geparkt bzw. gelagert werden.

6.7 Wiederherstellung der Wegeseitenränder

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion „Ursprungsgebiet 2 - Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des

Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der uNB ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

7 Bodendenkmalschutzrecht

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

VII. Begründung

Mit Antrag gemäß § 4 BImSchG vom 23.11.2023, hier eingegangen am 05.12.2023, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48477 Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flur 15, Flurstücke 6 und 7 (WEA 1) und Gemarkung Dreierwalde, Flur 1, Flurstück 24 (WEA 2) beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Das Genehmigungsverfahren ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das beantragte Vorhaben wird vom Anwendungsbereich des UVPG nicht erfasst.

Die eingereichten Unterlagen waren als formell vollständig einzustufen. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung konnte sodann ein Behördenbeteiligungsverfahren durchgeführt. Der Antrag und die Unterlagen haben folgenden Behörden und Stellen vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt

- Kreisstraßenbauamt
- Stadt Hörstel
- Samtgemeinde Spelle
- Landkreis Emsland, Meppen
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
 - Dezernat 32 (Regionalplanungsbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Münster
 - Bodendenkmalschutz / Archäologie
 - Denkmalschutz / Gebäude
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Ericsson Service GmbH, Düsseldorf
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH, Düsseldorf

Das Behördenbeteiligungsverfahren ergab, dass Unterlagen im Hinblick auf die Prüfung artenschutzrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den Schutz des Großen Brachvogels wiederholt zu überarbeiten waren. Auch das Schallgutachten war zu ergänzen und zu überarbeiten, um die Lärmimmissionsverhältnisse abschließend prüfen zu können:

Dem Schutz zweier Paare des Großen Brachvogels, die außerhalb umliegender Naturschutzgebiete siedeln und deren Brutplätze im zentralen Prüfbereich von 500 m um den Mastmittelpunkt der WEA 2 liegen, kann durch CEF-Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen werden. Die quantitativen und qualitativen Anforderungen an diese Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der Prüfungen der uNB und den Darlegungen des Antragstellers im Nachtrag zum LBP vom 07.04.2025 (Antragsunterlage Nr. 35) als natur-

schutzfachlich geeignet eingestuft, insofern sind diese Auswirkungen ausreichend beurteilbar und es ist nicht davon auszugehen, dass diesbezüglich artenschutzrechtliche Aspekte der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und Schutzzwecke des westlich des Vorhabens liegenden Naturschutzgebietes „Dreierwalder Bruchwiesen“, das u. a. dem Schutz von Wat- und Wiesenvögeln und damit auch dem Schutz des Großen Brachvögels dient, sind aufgrund des Nachtrags zum LBP vom 07.04.2025 (Antragsunterlage Nr. 35) nicht zu konstatieren. Insofern steht dieser Belang dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Sicherstellung des Schallschutzes ist ausreichend beurteilbar. Entsprechende Nebenbestimmungen sind diesem Genehmigungsbescheid aufgrund einer abschließenden Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt beigelegt.

Planungs- und raumordnungsrechtliche Einwände der Samtgemeinde Spelle und des Landkreises Emsland im Bundesland Niedersachsen stehen dem Vorhaben insbesondere nach Beteiligung des Dezernats 32 (Raumplanungsbehörde) der Bezirksregierung Münster nicht entgegen, da spezifische Regelungen im Land Niedersachsen sich nicht auf das Land Nordrhein-Westfalen auswirken.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Darstellungen im FNP der Stadt Hörstel stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Stadt Hörstel hat mit Mitteilung vom 25.03.2024 ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt. Der am 15.02.2025 in Kraft getretene § 36a Abs. 1 (Allgemeine plansichernde Untersagung mit Befreiungsvorbehalt) des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) steht der Erteilung der beantragten Genehmigung aufgrund der Übergangsregelung nach § 36a Abs. 3 LPIG NRW nicht entgegen. Die formelle Vollständigkeit der Unterlagen wurde mit Schreiben vom 18.01.2024 mitgeteilt. Planungsrechtliche Hindernisse sind nicht gegeben.

(Hinsichtlich des im laufenden Verfahren mit Eingang vom 13.02.2025 gestellten Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG ist festzuhalten, dass dies mit Inkrafttreten des § 36a LPIG NRW am 15.02.2025 ausgeschlossen war. Ferner ist festzuhalten, dass für die Erteilung eines Vorbescheides auch kein Bescheidinteresse mehr vorliegt, da die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend beurteilt werden können.)

Die Prüfung des Antrages gemäß § 4 BImSchG durch die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Behörden ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

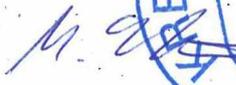
VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Im Auftrag


Marcel Schwarte

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation

Mitteilung zur Betriebsorganisation

und der für die Betreiberpflichten bei genehmigungs-
bedürftigen Anlagen Verantwortlichen
- nach § 52b BImSchG -

Senden Sie das ausgefüllte Formular
an:

Kreis Steinfurt
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail:
immissionsschutz@kreis-steinfurt.de

Datum

Angaben zum Betreiber

Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Name

Telefon

E-Mail

Allgemeine Angaben zur Anlage

Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Anlage 1

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Anlage 2

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Anlage 3

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Anlage 4

Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage

Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Verantwortung

Hauptverantwortliche/r

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Anlagenverantwortliche/r

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

stellvertretende/r Anlagenverantwortliche/r

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Immissionsschutzbeauftragte/r - wenn notwendig/vorhanden

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Störfallbeauftragte/r - wenn notwendig/vorhanden

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Betriebsbeauftragte/r für Abfall - wenn notwendig/vorhanden

Name, Vorname

Stellung

Aufgabenbereich

Organisation - sofern zutreffend

Weisungsstränge (Organisationsplan)

Weisungsstränge

Meldewege, Maßnahmenplan, Kriterien für Mitarbeiterauswahl, Delegation von Verantwortung

Meldewege

Fortbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Pflichten nach dem BImSchG

Name

Fortbildung

Name

Fortbildung

Name

Fortbildung

Name

Fortbildung

Entscheidungskompetenz der/des Immissionsschutzbeauftragten/Störfallbeauftragten

Entscheidungskompetenz

Anlagen (Organisationsplan, usw.)

beigefügte Anlagen

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Umweltamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten. Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer immissionsschutzrechtlichen Anträge und Anzeigen werden folgende personenbezogene Daten nach DS-GVO erhoben, wozu Sie mit dem ausgefüllten Formular Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO erteilt haben. Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma | Behörde, Telefonnummer.

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden entsprechend der Regelungen in der Nachweisverordnung an das Datenverarbeitungssystem zur Abfallüberwachung beim Land übermittelt und dort geführt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie in Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

5. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da immissionsschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 10 BImSchG i.V.m. § 3 der 9. BImSchV).

9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des BImSchG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO).

Anzeige über die Inbetriebnahme einer Anlage

nach § 52 Abs. 2 BImSchG
(genehmigungsbedürftige Anlage)

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail:
immissionsschutz@kreis-steinfurt.de

Angaben zum Genehmigungsbescheid des Kreises Steinfurt

Name/Firmenbezeichnung

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Aktenzeichen

Ausstellungsdatum

Arbeitsstätte (AST)

Art der Anlage

Angaben zur erstmaligen Aufnahme des Betriebes

- exaktes Datum Datum hier eintragen
- vorgesehener Monat Monat hier eintragen
- vorgesehene Kalenderwoche KW hier eintragen

Fertigstellung der von der Genehmigung erfassten Anlage/Anlagenteilen (Gebäude, Maschinenaufstellung usw.)

- in vollem Umfang fertiggestellt
- nicht im vollem Umfang fertiggestellt

Angabe des fehlenden Umfangs

- Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz

Diese Datenschutzerklärung entspricht den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Sie soll über die Art, den Zweck und die Verwendung personenbezogener Daten durch den Kreis Steinfurt informieren. Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrät des Kreises Steinfurt
Umweltamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde (verantwortlich für die Datenerhebung)

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Laut DS-GVO besteht für den Kreis Steinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde die Verpflichtung, den gesamten Umfang aller personenbezogenen Daten aufzulisten. Ihre Daten werden zum einen dadurch erhoben, dass Sie diese mitteilen, andere Daten werden automatisch durch unsere IT-Systeme erfasst, sobald Sie den Kreis Steinfurt auf elektronischem Weg kontaktieren (Telefon, E-Mail etc.).

Für die Bearbeitung Ihrer immissionsschutzrechtlichen Anträge und Anzeigen werden folgende personenbezogene Daten nach DS-GVO erhoben, wozu Sie mit dem ausgefüllten Formular Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO erteilt haben. Vor- und Zuname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Ggf. IP-Adresse, Firma | Behörde, Telefonnummer.

Laut geltenden Vorschriften werden diese Daten nur für die Zeit erhoben, wie Sie für die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorschriften benötigt werden. Anschließend werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

3. Datenweitergabe an Dritte

Ihre Daten werden entsprechend der Regelungen in der Nachweisverordnung an das Datenverarbeitungssystem zur Abfallüberwachung beim Land übermittelt und dort geführt. Außerdem werden sie bei Bedarf zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Ihre Rechte

Selbstverständlich haben Sie im Bezug auf die Erhebung Ihrer Daten Rechte. Laut geltendem Gesetz ist der Kreis Steinfurt dazu verpflichtet, Sie über diese Rechte aufzuklären. Die Inanspruchnahme dieser Rechte ist für Sie kostenlos. Zum Teil sind die grundsätzlich geltenden Rechte aufgrund von sondergesetzlichen Regelungen jedoch nicht gegeben.

5. Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, vom Kreis Steinfurt eine Bestätigung zu verlangen, ob und wie der Kreis Steinfurt personenbezogene Daten von Ihnen bezieht. Dieses Recht ist durch die vorliegende Datenschutzerklärung realisiert. Zusätzlich können Sie eine elektronische Auskunft anfordern.

6. Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung

Sie haben das Recht, Ihre Daten berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Letzteres kommt zur Anwendung, wenn die gesetzliche Lage eine Löschung nicht zulässt.

7. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde bzw. einer zuständigen Stelle zu beschweren, wenn Sie einen Grund zur Beanstandung haben sollten (siehe Punkt 1). Wenn Sie Anliegen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, besteht die Möglichkeit, sich direkt mit dem/der Datenschutzbeauftragten des Kreises Steinfurt in Verbindung zu setzen (siehe Punkt 1).

8. Widerrufsrecht

Sie haben kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da immissionsschutzrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 10 BImSchG i.V.m. § 3 der 9. BImSchV).

9. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben kein Recht, eine Übertragung Ihrer Daten vom Kreis Steinfurt auf eine andere Stelle nach Art. 20 DS-GVO zu beantragen, da die Datenverarbeitung im Rechtsbereich des BImSchG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO).